

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Geschichte des Pfarrdorfes Rußheim bei Karlsruhe**

**Hoeck, Fritz**

**Karlsruhe, 1860**

III. Statuten der Rußheimer Sparkasse

**urn:nbn:de:bsz:31-32149**

gebühren von 48 fr. festgesetzt, die der Käufer zu übernehmen hat.

§. 8.

Wer gegen die in §. 6 aufgestellten Bedingungen handelt, erhält nichts aus der Kasse.

Ebenso ist der Gemeinderath, unter welchem mit den dazu erwählten 4 Personen die Anstalt steht, befugt, jedem schlechten Haushalter die Vortheile der Anstalt so lange zu entziehen, bis er Beweise von Besserung geliefert hat.

§. 9.

Was in §. 6 von frisch angekauftem Vieh gesagt ist, gilt auch bei Eintauschungen von unbrauchbar gewordenem Vieh gegen anderes.

Kußheim, den 2. Februar 1854.

III.

**Statuten der Rußheimer Sparkasse.**

§. 1.

Unter Bürgschaft der hiesigen Gemeinde wird für den hiesigen Ort, um die kleinen Ersparnisse zu sammeln, sicher anzulegen, und durch Zuschüsse, sowie durch Zins und Zinseszins zu vermehren, eine Sparkasse errichtet. Sie führt den Namen: Sparkasse der Gemeinde Rußheim.

§. 2.

Eintrittsfähig ist jeder in der Gemeinde Wohnende, sowie jeder fremde Dienstbote, der hier im Dienst steht. Auch Minderjährigen ist der Beitritt gestattet, nur müssen sie einen Stellvertreter haben.

Verlassen fremde Dienstboten den Ort, so können sie doch Mitglieder der Spargesellschaft bleiben.

Der Eintritt kann, mit Ausnahme des Monats Dezember, zu jeder Zeit geschehen.

Eintrittsgeld wird keines erhoben. Der Eintretende erhält ein Sparbüchlein, das er zu zahlen hat.

§. 4.

Der Austritt findet statt:

- a) durch Tod,
- b) durch Rückforderung des ganzen Sparguthabens,
- c) wenn auf eine Einlage in drei Monaten nicht wieder eingelegt wird.

§. 5.

Die erste Einlage kann bis 25 fl. betragen; die laufende Einlage darf jedoch nicht unter 12 fr., und nicht über 5 fl. sein, und ist immer in der ersten Hälfte des Monats, jeden Montag, zu zahlen. Die Rückforderungen bis 20 fl. können gleich erhoben werden, die von 20—25 fl. jedoch bedürfen einer vierwöchentlichen, jene über 50 fl. einer vierteljährigen Aufkündigung.

§. 6.

Die Einlagen unter 10 fl. werden vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden zweiten Monats, die Einlagen über 10 fl. vom ersten Tage des folgenden Monats mit zwei Kreuzer vom Gulden verzinst. Der Monat, in welchem rückbezahlt wird, wird nicht gerechnet.

Am Anfang des auf die Einlage folgenden zweiten Rechnungsjahres wird regelmäßig der Zins gutgeschrieben. Die sich ergebenden Zinsüberschüsse werden jeweils nach Abzug etwaiger Unkosten unter die Gesellschaft, und zwar an solche, die zwei Jahre Mitglieder sind, von zwei zu zwei Jahren vertheilt.

§. 7.

Das Vermögen der Gesellschaft wird baldmöglichst gegen 5% Verzinsung auf gerichtliches erstes und doppeltes Unterpfand angelegt.

In die Schulbureunden der Kasse ist die Bedingung aufzunehmen, daß Kapitalheimzahlungen gültig nur gegen eine vom Kassier und dem Vorstande des Verwaltungsraths zu unterschreibende Quittung, und bei gänzlicher Abzahlung gegen Rückgabe der Schulbureunden geschehen können.

Auf Anweisung des Gemeinderaths und unter Garantie des Gemeindevermögens werden vom Verwaltungsrath auch kleinere Darleihen von 5 bis 40 fl. auf Handschriften unter Stellung eines tüchtigen Bürgen abgegeben; ebenso werden mit Bewilligung des Verwaltungsraths auch Rückzahlungen in zwei verzinsslichen Terminen gestattet.

Die Schulbureunden sind auf dem Gemeindehaus unter doppeltem Verschluss des Kassiers und eines Mitglieds des Verwaltungsraths aufzubewahren.

Alle Geschäfte werden unentgeltlich besorgt; bei auswärtigen Geschäften wird eine angemessene Vergütung durch den Gemeinderath auf den Zinsüberschuß decretirt.

#### §. 8.

Ein Drittel der Ueberschüsse wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Die Gesellschaft löst sich auf, sobald ihr Kapital so weit herabgesunken ist, daß eine statutenmäßige Anlage und Verwaltung nicht mehr möglich.

#### §. 9.

Wenn sich eine Aenderung der Statuten als nöthig erweist, so findet diese gemeinschaftlich durch den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß, die vollständig zu erscheinen haben, statt. Zu einem gültigen Beschluß sind zwei Drittel der Stimmen nöthig. Die Rechtsgültigkeit der Aenderung hängt von der Genehmigung des großen Ausschusses und der hohen großh. Regierung ab.

#### §. 10.

Die Geschäfte besorgt der Gemeinderath, der kleine Ausschuß und der Verwaltungsrath.

§. 11.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß besorgt Folgendes:

1) Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes jeweils auf zwei Jahre; nach Ablauf dieser Frist sind die Austretenden wieder wählbar.

2) Vor ihm wird alljährlich die Rechnung abgelegt, auch kann er noch besondere Personen zur Prüfung derselben ernennen.

3) Gemeinderath und Ausschuß gemeinschaftlich entscheiden in allen den Fällen, in denen sich der Verwaltungsrath mit dem Gemeinderath nicht einigen kann.

Der Gemeinderath allein erledigt:

1) Alle Anträge des Verwaltungsraths.

2) Er bestimmt und ordnet alle Darleihen, die nicht auf gerichtliches Unterpfand, sondern auf Handschriften abgegeben werden.

3) Er genehmigt Geldanlagen auf gerichtliches doppeltes Unterpfand.

4) Er decretirt auf Anweisung des Verwaltungsraths unvermeidliche Ausgaben auf den Zinsüberschuß.

Die Untersuchung des Tagebuchs des Rechners und der Kasse hat durch den Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths mindestens alle Monat einmal zu geschehen.

§. 12.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Personen:

1) aus dem Bürgermeister,

2) aus dem Rathschreiber, die nicht gewählt werden,

3) aus drei weiteren Mitgliedern.

Der Kassier kann nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein.

§. 13.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle 14 Tage, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt besonders für die Anlage des eingelegten Geldes.

§. 14.

Der Kassier insbesondere hat folgende Obliegenheiten:

1) Er hat die von den Mitgliedern gemachten Einlagen in die Einzugsregister einzutragen und den Empfang zu bescheinigen.

2) Er hat Rückzahlungen unter 10 fl., jedoch an dieselbe Person nicht mehr als zweimal im Jahr zu machen.

3) Er hat auf Anweisung des Gemeinderaths und Verwaltungsraths die Kapitalien anzulegen, für pünktliche Zinszahlung zu sorgen und hat ein Haupt- und Kapitalbuch zu führen.

Die Scheine über die Einlagen müssen außer der Unterschrift des Kassiers noch die Gegenzeichnung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Verwaltungsraths enthalten, und Letzterer ist verpflichtet, jede dieser Einlagen in ein Controlregister einzutragen, welches von Zeit zu Zeit mit den Büchern des Kassiers zu vergleichen ist.

Der Kassier hat eine angemessene Caution zu stellen, deren Größe vom Verwaltungsrath bestimmt wird, wozu jedoch amtliche Genehmigung eingeholt werden muß.

§. 15.

Im Monat Dezember erhebt der Kassier von den Mitgliedern die Sparbüchlein und gibt eine Interimsquittung; im Januar erhalten die Mitglieder ihre Sparbüchlein wieder mit der Bemerkung ihres ganzen Guthabens und unter Zuschlag der betreffenden Zinsen, unterschrieben von dem Vorstand, dem Kassier und einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths.

Die Jahresrechnung wird im Januar dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss vorgelegt und ist, wie die Gemeinderrechnung, selbst von der Staatsbehörde zu prüfen und abzuheören.

Rußheim, den 4. September 1856.